



Brüssel, den 18. Juli 2018  
(OR. en)

11264/18

FRONT 239  
VISA 196  
COMIX 417

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juli 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2018) 4362 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.7.2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Mittel aus dem EU-Haushalt für die Implementierung des Einreise-/Ausreisesystems

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 4362 final.

---

Anl.: C(2018) 4362 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2018  
C(2018) 4362 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 13.7.2018**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in Bezug auf die Zuweisung  
zusätzlicher Mittel aus dem EU-Haushalt für die Implementierung des  
Einreise-/Ausreisesystems**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit<sup>1</sup> ist die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte befugt.

Im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 soll mit dieser delegierten Verordnung der Anteil des in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 genannten Betrags festgelegt werden, der für die Implementierung des Einreise-/Ausreisesystems (im Folgenden „EES“) nach der Annahme der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> am 30. November 2017 zuzuweisen ist.

In der Verordnung (EU) 2017/2226 werden zwar die Arten der aus zusätzlichen Mitteln aus dem EU-Haushalt zu tragenden Kosten angegeben, nicht festgelegt wird hingegen die Höhe der zusätzlichen EU-Mittel, die zu diesem besonderen Zweck zuzuweisen sind. Daher müssen diese Zuweisung und die Aufschlüsselung des entsprechenden Betrags nach den verschiedenen Empfängern im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014, insbesondere Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 15 und Artikel 17, im Wege eines delegierten Rechtsakts der Kommission vorgenommen werden.

Mit dieser delegierten Verordnung wird ein Betrag von 480 241 000 EUR zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegt. Da dieser Betrag aus der Finanzausstattung in Höhe von 791 Mio. EUR gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 bereitgestellt wird und bereits in den EU-Haushaltsplänen für 2017 und 2018 eingesetzt wurde und auch in den Haushaltsplänen für 2019 und 2020 vorgesehen ist, hat diese delegierte Verordnung keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Der Betrag von 480 241 000 EUR wird unter Berücksichtigung des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2017/2226, in dem die Kosten im Zusammenhang mit der Implementierung der EES aufgeführt sind, die durch zusätzliche Mittel aus dem Gesamthaushaltplan der Union finanziert werden, sowie der zuvor durchgeführten technischen Studien berechnet.

Der mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) wird ein Betrag von 287 863 000 EUR zur Deckung der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 vorgesehenen Kosten, also der Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Zentralsystems des EES, der Kommunikationsinfrastruktur, der einheitlichen nationalen Schnittstelle (NUI), des Web-Dienstes und des Datenregisters gemäß Artikel 63 Absatz 2 der EES-Verordnung,

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

zugewiesen. Nach der Verordnung (EU) 2017/2226 ist eu-LISA für die Erbringung dieser Dienstleistungen zuständig.

Den das EES implementierenden Mitgliedstaaten wird ein Gesamtbetrag von 192 378 000 EUR zur Deckung der in Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 vorgesehenen Kosten, also der Kosten im Zusammenhang mit der Integration der bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur, deren Anbindung an die NUI und dem Hosting der NUI, zugewiesen. Dieser Gesamtbetrag wird auch die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der NUI gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 decken, denn diese Kosten entstehen sowohl eu-LISA als auch den Mitgliedstaaten.

Da die Kosten, die je Mitgliedstaat für die Integration der nationalen Grenzinfrastruktur in das EES über die NUI und den anschließenden Betrieb der NUI anfallen, – unabhängig von der Größe des Landes, der Länge der Außengrenzen, der Zahl der Grenzübergangsstellen, der Zahl der die Grenzen überschreitenden Personen usw.<sup>3</sup> – nahezu gleich hoch sind, wird dieser Betrag den beteiligten Mitgliedstaaten zu gleichen Teilen zugewiesen. Mit diesem Betrag werden die beteiligten Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Kosten der Integration ihrer bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur in das Zentralsystem über ihre jeweilige NUI (rund 4 Mio. EUR) sowie die Kosten für deren Betrieb rund um die Uhr während eines Zeitraums von durchschnittlich drei Jahren zu decken (zusätzlicher Betrag in Höhe von 2 412 600 EUR). Dieser Betrag sollte zu dem Betrag, der für die jeweiligen nationalen Programme aus dem Instrument „Grenzen und Visa“ im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) bereitgestellt wird, hinzukommen.

Alle oben genannten Beträge entsprechen den Beträgen im Finanzbogen der Kommission, der deren Legislativvorschlag<sup>4</sup> zur Verordnung (EU) 2017/2226 beigefügt ist.

## 2. KONSULTATION VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit den Regeln für eine bessere Rechtsetzung und gemäß Erwägungsgrund 41 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sollte die Kommission bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten konsultieren.

Da ein Teil der für die Zwecke dieser delegierten Verordnung der Kommission bereitzustellenden Mittel im EU-Haushaltsplan 2017 vorgesehen ist und auf den Haushaltsplan 2018 übertragen wurde und daher diese Verordnung rasch erlassen werden muss, blieb keine Zeit, eine Sitzung der Sachverständigengruppe zu dieser delegierten Verordnung zu organisieren. Die Mitgliedstaaten wurden jedoch konsultiert und erhielten Gelegenheit, zwischen dem 17. Mai und dem 5. Juni schriftlich Stellung zum Entwurf der delegierten Verordnung zu nehmen. Nach den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten wurde diesen ein überarbeiteter Entwurf zugeleitet.

Darüber hinaus wurde das Thema 2015 im Zuge der Ausarbeitung der EES-Verordnung eingehend erörtert und war in diesem Zusammenhang auch Gegenstand einer Konsultation der Interessenträger.

<sup>3</sup> In den technischen Studien zu „Intelligenten Grenzen“ (Kostenanalyse) vom Oktober 2014 wurden die Kosten im Zusammenhang mit der Integration der bestehenden Infrastruktur in das Zentralsystem durch die jeweilige NUI für jeden Mitgliedstaat mit rund 4 Mio. EUR veranschlagt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in Artikel 64 der EES-Verordnung klargestellt, dass keine zusätzlichen Mittel für andere als die oben genannten Ausgaben bereitgestellt würden, sodass alle anderen variablen Kosten, die sich aufgrund der besonderen Bedürfnisse und der Infrastruktur der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben, nicht mit Mitteln aus der EES-Verordnung zu decken sind.

<sup>4</sup> COM(2016) 194 vom 6.4.2016.

Aufgrund der Art dieses delegierten Rechtsakts, mit dem lediglich die Bedingungen für die Finanzierung der in der EES-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festgelegt werden, bestand nach Ansicht der Kommission kein Mehrwert darin, den Entwurf der delegierten Verordnung im Hinblick auf Rückmeldungen zu veröffentlichen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit ist die Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsakts befugt, mit dem die Aufschlüsselung des in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 genannten Betrags für die Entwicklung von IT-Systemen festgelegt wird, falls die Aufschlüsselung dieses Betrags nicht in den einschlägigen Rechtsakten der Union enthalten ist.

Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 enthält die Bedingungen für den Erlass eines solchen delegierten Rechtsakts.

In Artikel 64 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) vom 30. November 2017 werden die mit der Implementierung des EES verbundenen Kosten, die zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen, im Einzelnen aufgeführt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2018

## zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Mittel aus dem EU-Haushalt für die Implementierung des Einreise-/Ausreisesystems

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 werden 791 Mio. EUR für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen verwendet, sofern die entsprechenden Rechtsakte der Union angenommen werden.
- (2) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 ist die Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsakts befugt, mit dem die Aufschlüsselung des in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 genannten Betrags für die Entwicklung von IT-Systemen festgelegt wird, falls die Aufschlüsselung dieses Betrags nicht in den einschlägigen Rechtsakten der Union enthalten ist.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> wird das Einreise-/Ausreisesystem (EES) eingerichtet. Das EES ist eine zentrale Komponente der IT-Systeme, auf die in den Erwägungsgründen 1 und 2 Bezug genommen wird. Zudem ist es von maßgeblicher Bedeutung, dass mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 unverzüglich begonnen wird, damit das System wie geplant bis zum Jahr 2020 voll einsatzbereit ist.
- (4) In Artikel 64 der Verordnung (EU) 2017/2226 sind die im Zusammenhang mit der Implementierung des EES anfallenden Kosten aufgeführt, die zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen und somit zu 100 % übernommen werden. In dieser Bestimmung wird jedoch weder die Höhe der zusätzlichen Mittel zur Deckung

<sup>5</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

dieser Kosten noch deren Aufschlüsselung nach Kostenarten und Empfängern festgelegt.

- (5) Aus der Finanzausstattung gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sollten Mittel in Höhe von insgesamt 480 241 000 EUR zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 64 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Von diesen insgesamt zugewiesenen Mitteln sollte ein Betrag von 287 863 000 EUR der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) zur Verfügung gestellt werden, damit im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/2226 die in Artikel 64 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehenen Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Zentralsystems des EES, der Kommunikationsinfrastruktur, der einheitlichen nationalen Schnittstelle (NUI), des Web-Dienstes und des Datenregisters gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 gedeckt werden können.
- (7) Von diesen insgesamt zugewiesenen Mitteln sollte ein Betrag von 192 378 000 EUR den Mitgliedstaaten zur Deckung der Kosten zur Verfügung gestellt werden, die im Zusammenhang mit der Integration der bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur, deren Anbindung an die NUI und dem Hosting der NUI gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 anfallen. Außerdem sollte dieser Betrag die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der NUI gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 decken, da diese Kosten sowohl eu-LISA als auch den Mitgliedstaaten entstehen.
- (8) Im Einklang mit Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 kann der Betrag von 192 378 000 EUR nicht zur Deckung der in dem betreffenden Unterabsatz aufgeführten Kosten verwendet werden. Diese Kosten wären jedoch förderfähig auf der Grundlage der nationalen Programme im Rahmen des mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit in Höhe des in Artikel 16 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 genannten Kofinanzierungssatzes.
- (9) Da die Verordnung (EU) 2017/2226 den Schengen-Besitzstand ergänzt, hat Dänemark gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beschlossen, dass es die Verordnung (EU) 2017/2226 in nationales Recht umgesetzt. Dänemark ist daher völkerrechtlich hierzu verpflichtet.
- (10) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates<sup>7</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Diese Verordnung sollte folglich nicht an das Vereinigte Königreich gerichtet werden.

---

<sup>7</sup>

Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

- (11) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>8</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Diese Verordnung sollte folglich nicht an Irland gerichtet werden.
- (12) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>9</sup> dar, der zu den in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>10</sup> genannten Bereichen gehört.
- (13) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>11</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>12</sup> genannten Bereich gehören.
- (14) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>13</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>14</sup> genannten Bereich gehören.

<sup>8</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

<sup>9</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>10</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

<sup>11</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

<sup>12</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

<sup>13</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

<sup>14</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (15) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme von Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten, die eigens zu diesem Zweck konsultiert wurden.
- (17) Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sollte daher entsprechend ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Aus dem Gesamthaushaltsplan der Union wird ein Betrag von 480 241 000 EUR zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 gemäß Artikel 64 der genannten Verordnung zugewiesen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird den 791 000 000 EUR entnommen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 für die Entwicklung von IT-Systemen vorgesehen sind.

#### *Artikel 2*

Der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Betrag wird wie folgt verwendet:

- a) 287 863 000 EUR werden der mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zur Deckung der Kosten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 zugewiesen.
- b) 192 378 000 EUR werden den Mitgliedstaaten zur Deckung der Kosten gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstelle gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 zugewiesen. Im Einklang mit Artikel 64 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 beläuft sich der Beitrag aus dem Unionshaushalt zu den angefallenen Kosten auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Dieser Beitrag wird den Mitgliedstaaten zu gleichen Teilen zugewiesen.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 13.7.2018

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*